



## Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Auslandsscheidungen)

### Allgemeines

Eine Entscheidung, durch welche die Ehe eines/r Deutschen im Ausland geschieden worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Ob ein förmliches Anerkennungsverfahren durchzuführen ist, hängt davon ab, ob die Entscheidung in Ehesachen innerhalb oder außerhalb der EU ergangen ist und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte.

#### 1. Ehesachen in der EU

Entscheidungen in Ehesachen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union – ausgenommen Dänemark – ergangen sind, werden in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass es eines förmlichen Anerkennungsverfahrens bedarf. Voraussetzung ist insoweit aber, dass die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, welches nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten EU-Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde.

Zum Nachweis der Entscheidung genügt in diesem Fall eine Bescheinigung nach Art. 39 der Brüssel II a Verordnung, die beim entsprechenden schwedischen Gericht zur Ausstellung beantragt werden kann. Alternativ kann das schwedische Urteil mit Rechtskraftvermerk und Übersetzung vorgelegt werden, ggf. mit Apostille.

#### 1. Ehesachen außerhalb der EU

Bei Entscheidungen in Ehesachen, die außerhalb der EU ergangen sind, erfolgt die Anerkennung der Entscheidung auf Antrag. Erst wenn dem Antrag durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist allerdings dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatenentscheidung).

Das ordnungsgemäße Durchlaufen des förmlichen Anerkennungsverfahrens ist auch deshalb wichtig, weil die Doppelhehe nach deutschem Recht mit Strafe bedroht ist. Wer eine neue Ehe schließt, ohne dass zuvor die ausländische Ehescheidung in Deutschland anerkannt wurde, kann sich deshalb nach § 172 StGB strafbar machen: „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“.

#### a) Zuständigkeit

Sofern ein förmliches Anerkennungsverfahren durchzuführen ist, weil die Entscheidung in Ehesachen außerhalb der EU ergangen ist oder das Verfahren, das der Entscheidung zugrunde liegt, vor 2001 eingeleitet wurde, gilt für die Zuständigkeit Folgendes:

Zuständig ist die Justizverwaltung (bzw. ein Oberlandesgericht)

1. des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so beurteilt sich die Zuständigkeit, falls eine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, danach, in welchem Bundesland die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen soll.
3. Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, ist der Antrag an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin** zu richten. Siehe auch <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/anerkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>

**Zuständige Stellen in den Fällen 1 und 2 außerhalb Berlins sind:**

**BADEN-WÜRTTEMBERG**, OLG Karlsruhe, Referat E, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe; OLG Stuttgart, Verwaltungsabteilung Abt. VII, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart

**BAYERN**, OLG München, Prielmayerstr. 5, 80097 München

**BRANDENBURG**, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14470 Brandenburg an der Havel

**BREMEN**, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**HAMBURG**, Justizbehörde – Rechtspflege, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

**HESSEN**, OLG Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**, Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin

**NIEDERSACHSEN**, OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig; OLG Celle, Schloßplatz 2, 29221 Celle, OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg

**NORDRHEIN-WESTFALEN**, OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;

**RHEINLAND-PFALZ**, OLG Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz

**SAARLAND**, Saarländisches Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken

**SACHSEN**, OLG Dresden, Schloßplatz 1, 01067 Dresden

**SACHSEN-ANHALT**, OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg;

**SCHLESWIG-HOLSTEIN**, Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

**THÜRINGEN**, Thüringer Oberlandesgericht, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

**b) Antrag**

Der Antrag für die Anerkennung der Ehescheidung kann mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle eingereicht werden. Falls Sie ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen, in Deutschland eine neue Ehe schließen oder eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, wird der Antrag in der Regel über das zuständige deutsche Standesamt eingereicht.

Das Formular kann online ausgefüllt werden, muss aber mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben (unbekannt / keine weiteren Angaben vorhanden usw.). Der Antrag kann ohne anwaltliche Vertretung gestellt werden; auch bei Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (OLG) ist keine anwaltliche Vertretung erforderlich.

**Welche Unterlagen werden verlangt?**

Dem vollständig ausgefüllten Formular sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen (im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein):

- Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk (soweit dieser erteilt wird) und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen

- Original oder beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe (in Schweden: Personbevis/Extract of the population register und intyg vigsel)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Passkopien der geschiedenen Ehegatten)
- Bescheinigung über das Nettoeinkommen des Antragstellers zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht

Die Unterlagen sind in der Regel mit deutscher Übersetzung einzureichen. Hinweise zu Übersetzungen finden Sie auf der Homepage der Botschaft unter [www.stockholm.diplo.de/apostille](http://www.stockholm.diplo.de/apostille).

### **c) Gebühren und Dauer des Verfahrens**

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens 15,- Euro und höchstens 305,- Euro. Die tatsächliche Höhe der Gebühr hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In Bezug auf die Länge des Verfahrens kommt es wesentlich darauf an, ob alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Mit einer Bearbeitungsdauer von einigen Wochen bis Monaten muss gerechnet werden.

Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen direkt an die zuständige Stelle.

*Haftungsausschluss: Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*